

ständigen und denselben Insensibilität, wenn er die Urkunde nur abschreiblich übergibt, sofort zu Protokolle oder durch kurze Resolution zu bedeuten, daß er sie in dem anzuberaumenden Verhörstermine, bei Verlust derselben, in der Urschrift darlegen müsse.

Daß und wie er dieser Obliegenheit nachgekommen sey, hat der Richter genau zu den Acten zu bemerken. Unteläßt er dieses, so kann gegen den Kläger auf Verlust der Beweismittel nicht erkannt werden. Vielmehr ist der Kläger mit solchen Beweismitteln noch zu hören und ein anderweiter Termin deshalb anzusetzen, und der Richter darf für die bisherigen Verhandlungen keine Kosten fordern.

## 26.

Wird die Klage durch einen recipierten Sachwalter mangelhaft übergeben, so ist darauf mittelst schriftlicher Resolution zu eröffnen, was zu deren Bewollständigung noch fehle, bevor darauf verfügt werden könne.

## 27.

Ergiebt sich durch diese Belehrungen des Richters, daß eine Partei weder Zeugen noch Urkunden habe, sich auch des Eidesantrages nicht bedienen wolle, so ist auf deren Klage etwas nicht zu verfügen und der Kläger dessen zu scheiden.

## II. A b s c h n i t t.

## Von der Vorladung.

## 28.

Vorladung des Beklagten.

Der Beklagte ist in der Regel und soweit nicht durch die Bestimmungen §. 32. ein Anderes nachgelassen ist, unter abschreiblicher Mittheilung des Klageanbringens und dessen Beilagen, zum persönlichen Erscheinen und zur Pflege der Güte bei Einem Thaler Strafe, und für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande komme, zur Vernehmung über die Klage unter der Verwarnung, daß er derselben außerdem für gesündigt und überführt erachtet werden solle, vorzuladen. Sind der Klage Urkunden beigelegt, so ist der Beklagte zu deren Recognition bei Strafe des Auerkenntnisses, und wenn die Ediktion derselben bei